

Karl Prochaska in Teschen.	9838	Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg ferner: 9847
Ursyn-Pruszyński: Die japanische Armee im Jahre 1910. 4 M 50 ⚡.		*Fabiolas Schwestern. 6. Aufl. 2 M 70 ⚡; geb. 3 M 70 ⚡.
— Finnland. Eine militärgeographische Studie. 1 M 50 ⚡.		*Kißermann: Vogelfunde. 2 M 50 ⚡.
Julius Pittmann in Leipzig.	9848	*Leitner: Verlobungs- und Eheschließungsform. 6. Aufl. 1 M 20 ⚡.
*Sechs Jahre Fremdenlegionär. 2 M.		*Reidelbach: Humoristische Erzählungen. 3 M; geb. 4 M.
Verlagsbuchhandlung Richard Carl Schmidt & Co. in Berlin.	9853	*Soengen: St. Josef. 2 M 40 ⚡; geb. 3 M.
Graesse-Jaenicke: Guide de l'amateur de Porcelaines et de faiences. 9 M.		*Steinberger: Volksg. Koriker. 2 M; geb. 2 M 60 ⚡.
Karl Siegmund in Berlin.	9844	*Schwere Tage. 1 M 20 ⚡; geb. 1 M 70 ⚡.
*Kuland: Gedichte. Geb. 2 M.		*Landmann: Ludwig XIV. und seine Zeit. 1 M 20 ⚡; geb. 1 M 70 ⚡.
*— Geschichte der Bulgaren. 2 M; geb. 3 M.		H. Voigtländer's Verlag in Leipzig.
Theod. Thomas in Leipzig.	9855	9845
Liman: Der Kaiser 1888—1909. Neue Aufl. 3 M 50 ⚡; geb. 4 M 50 ⚡.		*Schulze u. Szymant: Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 7 M 50 ⚡; geb. 9 M.
Verlag Jugendhort (Walther Bloch Nf.) in Berlin.	U 4	Max Waag in Stuttgart.
Dhorn: Die Dichtersfürsten. Geb. 3 M.		9852/53
Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.	9847	Leyser-Heiß: Malz- und Bierbereitung. 11. Aufl. 1. Band. 12 M 60 ⚡; geb. 13 M 80 ⚡.
*Allioli: Bild einer wahren Klosterfrau. 6. Aufl. 1 M 20 ⚡; geb. 1 M 80 ⚡.		*— do. 2. Band. 12 M; geb. 13 M 20 ⚡.
		*Braucher- und Mälzkalender für Deutschland und Österreich 1911. 34. Jahrg. 3 Teile. 4 M.
		Hermann Walther in Berlin.
		9842/43
		*Ruville: Zeichen des echten Ringes. 7.—12. Tausend. 2 M 50 ⚡; geb. 3 M 50 ⚡.

Nichtamtlicher Teil.

Die Lieferungspflicht des Verlegers.

Eine Nachlese von
R. L. Prager.

(Vgl. Nr. 127, 128 d. Bl.)

Ich habe nach dem Hinausgehen meines Aufsatzes einige Zeit vergehen lassen, um Äußerungen darüber zu erwarten. Diese sind allerdings recht spärlich erfolgt; ich glaube aber dennoch, auf sie zurückkommen zu sollen. Die Hoffnung, das Gutachten des hervorragenden Staatsrechtslehrers — jetzt kann ich den Namen ja nennen, es ist Professor Laband in Straßburg — zu Gesicht zu bekommen, hat sich leider nicht erfüllt, obgleich seine Einsichtnahme mir in Aussicht gestellt war. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß Professor Laband in dieser Sache auf seiten des Buchhandels steht.

Vorerst muß ich mich einer Unterlassung zeihen, die ich nachträglich gut machen will. Ich habe versäumt, das Gutachten des verehrten Kollegen Dr. W. Ruprecht in Göttingen zu besprechen, das in Nr. 5 des Jahrgangs 1910 der Zeitschrift »Markenschutz und Wettbewerb« erstattet und auch im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel abgedruckt ist.*)

Herr Dr. Ruprecht, der selbstverständlich einen Lieferungs-zwang des Verlegers nicht anerkennt, macht auf eine Erklärung des Vorstandes des Börsenvereins vom 13. Oktober 1902 unter der Vorstandschaft Albert Brochhaus' aufmerksam, die von keiner Seite eine Anfechtung erfahren hat und die beweist, daß damals gar kein Zweifel in dieser Hinsicht bestanden hat. Der Wichtigkeit dieser Erklärung wegen will ich sie hier nochmals anführen:

»13. Okt. 1902, Nr. 1547. Auf eine Beschwerde eines Buchhändlers, daß ihm mehrere Firmen ihre Verlagsartikeln nicht liefern wollten, hat der Vorstand erwidert, daß eine allgemeine Lieferungspflicht ebensowenig im Buchhandel wie in anderen Handelszweigen bestehe, und der Vorstand demnach nicht in der Lage sei, einen Zwang nach dieser Richtung hin auszuüben.«

Herr Dr. Ruprecht weist auch darauf hin, daß es »unordentliche Sortimentere« gibt, die den Verleger zwingen, das Konto wenigstens zeitweise zu sperren, um endlich Ordnung zu schaffen. Dem will ich hinzufügen, daß eine solche

Sperre jedenfalls an Wirkung erheblich gewinnt, wenn der Verleger dem Gesperrten auch gegen bar die Lieferung versagt.

Das Recht, einem Sortimenter, der nach den Feststellungen des Verlegers mit seinem Verlag geschleudert hat, sofort wenigstens das Weiterschleudern mit seinem Verlag zu unterbinden, muß nach Ruprecht der Verleger behalten, gerade um dem Sortiment zu dienen, gerade um des genossenschaftlichen Geistes willen, der im Börsenverein herrscht! Eine Feststellung, die einleuchtender nicht gedacht werden kann.

Auch die Klarlegung des Verhältnisses des Börsenvereins zu den Verlegern, der Hinweis, daß nicht der Börsenverein die Lieferung sperrt, sondern die Verleger ersucht, einer Firma gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, ist dankenswert. »Der einzelne Verleger bestimmt also, auch wenn der Börsenverein gesprochen hat, das Maß der Unannehmlichkeiten, welche den treffen, der den Satzungen zuwiderhandelt, und doch soll dieser Verleger sich nur »nach dem Beschluß des Börsenvereins« richten dürfen.«

Des weiteren werden Widersprüche aufgedeckt, die die Begründung des Urteils des OLG. aufweist; namentlich in der Heranziehung der Verkehrsordnung als maßgebender Instanz.

Der Verfasser hofft, daß das Reichsgericht die Einwände, die von seiten des Buchhandels gemacht sind, nicht unberücksichtigt lassen und dem Urteil des OLG. sich nicht anschließen wird. Er schließt mit den Worten, die wohl jeder Buchhändler unterschreiben kann und wird:

»Die Möglichkeit aber prompter Selbsthilfe der Verleger z. B. gegen eine Firma, die um die Weihnachtszeit massenhaft schleudert, ist für das Sortiment mehr wert als der mutmaßlich tote Buchstabe des Lieferungszwanges.«

Man kann nur wünschen, daß diese ruhigen und sachlichen Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Ruprecht, die jede Phrase und jede Schönfärberei verschmähen, maßgebenden Ortes Beachtung finden!

Ich wende mich nun zu den Segnern.

Nr. 24 des 17. Jahrgangs (1910) der Allgemeinen Buchhändlerzeitung wendet sich in der Abteilung »Aus dem Zettelpaket« gegen meine Ausführungen, die den Grundirrtum des Urteils des OLG. darin sehen: »daß es nicht anerkennen will, daß der genossenschaftliche Geist, der im Börsenverein

*) Vgl. Nr. 47 d. Bl. vom 28. Februar 1910.

Red.